

Satzung der Raisdorfer Schachgemeinschaft von 1976

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Raisdorfer Schachgemeinschaft, gegründet am 1. September 1976, hat ihren Sitz in Schwentinental.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schachspiels. Diese beinhaltet
 1. die regelmäßige Abhaltung von geordneten Schachspielübungen im Kinder-, Jugend- sowie Erwachsenenbetrieb,
 2. die Heranführung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen an das Schachspiel,
 3. die Teilnahme an Vergleichs- und Turnierwettkämpfen sowie Verbandswettkämpfen,
 4. die Organisation von und/oder Teilnahme an Schachsportveranstaltungen.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Schachverbandes Schleswig-Holstein e.V. und des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt die Grundsätze der Toleranz und der Gleichberechtigung aller Menschen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 4 Rechtsgrundlagen

- (1) Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeit des Vereins.
- (2) Auf dieser Grundlage hat sich der Verein am 21.09.2012 eine Beitragsordnung gegeben.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahmebestätigung werden dem Mitglied die Satzung und die Beitragsordnung ausgehändigt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss des Mitgliedes oder seine Streichung aus der Mitgliederliste.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit statthaft. Die Austrittserklärung hat in Textform gegenüber dem Vorstand zu erfolgen und tritt mit Jahresende in Kraft. Sie muss spätestens zwei Wochen vor dem Jahresende zugehen
- (5) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied in erheblichem Maße eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. Über den

- Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit. Das betroffene Mitglied ist persönlich zu hören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.
- (6) Die Streichung des Mitgliedes aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit mehr als 12 Monatsbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der bis zur Streichung aus der Mitgliederliste fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge erlischt dadurch nicht.
 - (7) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Satzung und zur pünktlichen und vollständigen Zahlung der Beiträge.
 - (8) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
 - (9) Die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Beitrag wird jeweils zum 15. Februar eines Jahres für das Kalenderjahr eingezogen. Die Mandatsreferenz-Nummer der einzelnen Mitglieder ist gleichzeitig die Mitglieds-Nummer. Der Verein hat die Gläubiger-Identifikationsnummer DE66ZZZ00002575974 von der Sparkasse erhalten.
 - (10) Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand den Beitrag erlassen oder ermäßigen.

§ 6 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

- (1) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende ernennt die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder das Schach erworben haben.
- (3) Besonders verdiente ehemalige Vorsitzende können in gleicher Weise zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem

- a) 1. Vorsitzenden,
- b) 2. Vorsitzenden,
- c) Kassenwart,
- d) Turnierleiter,
- e) Pressewart,
- f) Materialwart,
- g) Jugendwart,
- h) Seniorenwart.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und er Kassenwart. Beide sind jeweils alleine nach außen vertretungsberechtigt. Scheidet der 1. Vorsitzende oder der Kassenwart vorzeitig aus dem Amt aus, tritt der 2. Vorsitzende bis zur Neuwahl an dessen Stelle als vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied.

- (2) Mit Ausnahme des Kassenwartes können die Mitglieder des Vorstandes mehrere Ämter ausüben.
- (3) Der Vorstand verteilt seine Aufgaben in eigener Zuständigkeit. Bei Bedarf gibt er sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, soweit die Beschlussfassung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
- (5) Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes das verlangen.
- (6) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dabei werden der 1. Vorsitzende, der Kassenwart, der Pressewart und der Jugendwart in den jeweils geraden Jahren und der 2. Vorsitzende, der Turnierleiter, der Materialwart und der Seniorenwart in den ungeraden Jahren gewählt.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung findet möglichst im ersten Quartal statt. Die Einladung erfolgt in Textform durch den 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen und unter Beifügung der Tagesordnung.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung,
 - b) Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder,
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Kassenwartes,
 - e) Entlastung des Restvorstandes,
 - f) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - g) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
 - h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - i) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und der Ordnungen,
 - j) Ausschluss von Mitgliedern,
 - k) Beschlussfassung über eine Vereinsauflösung.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach eigenem Ermessen anberaumt werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Für eine Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- (6) Anträge zur Änderung der Satzung müssen spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand hat den Mitgliedern die fristgerecht eingegangenen Änderungsanträge spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform bekanntzugeben.

§10 Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins
- (2) Die Vereinsjugend organisiert die Jugendarbeit des Vereins im Rahmen dieser Satzung. Näheres regelt die Jugendordnung.
- (3) Die Jugendordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und geändert. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und darf dieser nicht widersprechen.

§ 11 Vereinsauflösung

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist in zwei innerhalb von vier Wochen aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen mindestens eine Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Absicht der Auflösung muss aus der Tagesordnung (Einladung) ersichtlich sein.
- (2) Das Vereinsvermögen ist bei Auflösung der Stadt Schwentinental zu übertragen, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 29.05.2026 beschlossen und tritt am 30.05.2026 in Kraft.